

Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag
zur Nutzung von Serviceeinrichtungen
der Bayernhafen GmbH & Co. KG
in den Häfen Aschaffenburg, Bamberg, Nürnberg,
Regensburg und Passau

zwischen

der Bayernhafen GmbH & Co. KG,
Linzer Straße 6, 93055 Regensburg,
(HR A 7172 des Amtsgericht Regensburg)
(UST-IdNr. DE814441923)

im Folgenden bayernhafen genannt

und

dem Zugangsberechtigten

dieser vertreten durch

(bitte eintragen)

im Folgenden Zugangsberechtigter genannt.

1 Vertragsgrundlagen

1.1 Bayernhafen betreibt als Betreiber der Serviceeinrichtungen ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) als nicht bundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie gemäß I. Teil 1. Abschnitt Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes. Alle in dieser Vereinbarung genannten Vorschriften, Gesetze und Rechtsverordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Die Serviceeinrichtungen des bayernhafen befinden sich in den Häfen Aschaffenburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Passau.

Art und Umfang der Eisenbahninfrastruktur der jeweiligen Serviceeinrichtungen sind in den örtlichen Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen dargestellt.

Die jeweiligen Serviceeinrichtungen sind an das Netz der DB InfraGO AG angeschlossen.

1.2 Die Serviceeinrichtungen gemäß Anlage 2 Nr. 2 ERegG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften sind in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT) im Einzelnen dargestellt.

1.3 Wird nachfolgend der Zugangsberechtigte als Vertragspartner genannt, so trifft dies auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die eine Genehmigung zur Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnverkehr besitzen, zu.

1.4 Soweit für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen der Zugangsberechtigte Dritte beauftragt, hat er ihnen die für ihn gültigen Pflichten aus diesem Vertrag zwingend aufzuerlegen und dies gegenüber dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen vor Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nachzuweisen.

2 Benutzungsbedingungen

2.1 Für die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtungen von bayernhafen gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und - Besonderer Teil (NBS-BT) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der jeweiligen Serviceeinrichtungen sind die Belange aller am öffentlichen Eisenbahnbetrieb Beteiligten zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Belange der am Umschlagprozess der jeweiligen im Hafen Beteiligten mit den Belangen des Eisenbahnbetriebes in Einklang zu bringen. Im Konfliktfall regelt das EIU nach billigem Ermessen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur nach den gesetzlichen Regelungen (s. Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und - Besonderer Teil (NBS-BT)).
- 2.3 Der bayernhafen setzt zur Optimierung der eigenen Netzdisposition und Ressource eine entsprechende Netzdispositionssoftware der DB InfraGO AG ein. Mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages erklärt sich der Zugangsberechtigte bereit, für seine Züge die digitalen Zuglaufinformationsdaten zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist die Einwilligung zur Weitergabe der Zug- und Betriebslagedaten (LeiDis-NK) durch den Zugangsberechtigten gegenüber der DB InfraGO AG zu erklären (Formblatt: Muster der Einwilligungserklärung zur Nutzung der Netzdispositionssoftware auf bayernhafen - Downloads). Die unterzeichnete Einwilligungserklärung ist direkt an die DB InfraGO AG per Mail zu übermitteln.

3 Entgelt

Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen entrichtet der Zugangsberechtigte ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis von bayernhafen. Das Entgelt kann von Beauftragten des Zugangsberechtigten an bayernhafen mit zahlungsbefreiender, nicht aber haftungsbefreiender Wirkung geleistet werden.

4 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren gemäß § 13 (5) EIBV. Er endet nach diesem Zeitraum mit ordentlicher Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende der Netzfahrplanperiode. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils 1 Jahr.

5 Beendigung, außerordentliche Kündigung

- 5.1 Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des EVU oder die des Halters von Eisenbahnfahrzeugen (§ 7 AEG), erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur.
- 5.2 Bayernhafen ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
- a) über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) das EVU seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber bayernhafen an zwei aufeinander folgenden Terminen trotz Mahnung nicht nachkommt und für die zukünftig angemeldeten Trassen keine Sicherheitsleistung hinterlegt ist,
 - c) dies im Interesse eines geordneten Hafensbetriebes oder des Verkehrs im Hafen oder im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist,
 - d) das EVU einer Verpflichtung dieses Vertrages und/oder den Nutzungsbedingungen (NBS-AT, NBS-BT) trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und deshalb bayernhafen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist,
 - e) das EVU wiederholt gegen Betriebsvorschriften und örtliche Weisungen verstößt und die Mängel trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht abstellt.
- 5.3 Entschädigungsansprüche jeglicher Art des Zugangsberechtigten gegen bayernhafen wegen vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages sind ausgeschlossen.

6 Ansprechpartner

6.1 Die Vertragsparteien benennen für die Belange der

- a) Vertragsdurchführung und
- b) der Betriebsführung

geeignete Personen, die befugt sind, Entscheidungen im Namen des EVU bzw. des bayernhafen kurzfristig zu treffen (**Anlage 2**).

6.2 Änderungen des entscheidungsbefugten Personenkreises teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

6.3 Bei Unfällen auf der Eisenbahninfrastruktur haben die EVU nach den Vorschriften gemäß der Unfallmeldetafel BUVO-NE „Verhalten bei Unfällen auf den Bahnanlagen der jeweiligen Serviceeinrichtung“ zu handeln (**Anlage 3**).

7 Meldungen

7.1 Die Nutzung der Infrastruktur der jeweiligen Serviceeinrichtungen von bayernhafen setzt einen abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrag voraus. Für jede Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch den Zugangsberechtigten ist das Anmeldeprozedere i. S. NBS-BT verpflichtend einzuhalten; der Zugangsberechtigte muss dabei zwingend das Anmeldeformular (**Anlage 4 der NBS**) in der vorgegebenen Form verwenden und den entsprechenden Meldestellen der jeweiligen Serviceeinrichtungen vollständig übermitteln unter Gewährleistung der notwendigen Qualität der Daten (Fahrplandaten, Zieldaten, Zugdaten, Wagenliste). Der Zugangsberechtigte übermittelt der entsprechenden Meldestelle das notwendige Anmeldeformular mindestens 24 Stunden vor der geplanten Einfahrt. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Abstimmung mit der entsprechenden Meldestelle auch < 24 Stunden vor der geplanten Einfahrt die Anmeldung übermittelt werden.

Nutzungen über eine gesamte Fahrplanperiode sind vorab bis spätestens zum 31.10. des Jahres anzumelden.

7.2 Sofern eine verspätete oder unvollständige Anmeldung erfolgt, wird ein Entgeltzuschlag in Höhe von 210,00 EUR erhoben. Bei unterbliebener Anmeldung wird ein Entgeltzuschlag in Höhe von 420,00 EUR erhoben.

8 Vertragsbestandteile

- Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
- Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
- Anlage 1: Sammlung betrieblicher Vorschriften
- Anlage 1a: Streckenbuch bayernhafen Infrastruktur
- Anlage 2: Verzeichnis der Ansprechpartner
- Anlage 3: Verhaltensweisen bei Unfällen
- Anlage 4: Anmeldeformular
- Anlage 5: Gültigkeit und Zahlungsweise Nutzungsentgeltverzeichnis
- Anlage 5.1: Entgeltverzeichnis

9 Sonstiges

- 9.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 9.2 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch dann gehalten, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich zulässiger Weise herbeizuführen.
- 9.4 Gerichtstand ist Regensburg.
- 9.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Partei erhält eine Ausfertigung.

....., den
Zugangsberechtigter

....., den
Bayernhafen GmbH & Co. KG

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Stempel und Unterschrift)